

Statuten

Verein Bäuerlicher Sorge-Chrattä

Geschlechtsneutrale Bezeichnung: Die verwendeten weiblichen Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgerinnen gelten in gleicher Weise auch für diejenigen des anderen Geschlechts.

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Bäuerlicher Sorge-Chrattä, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB).
Sitz des Bäuerlichen Sorge-Chrattä ist der Wohnort der Geschäftsführerin des Vereins.

2. Zweck

Der Bäuerliche Sorge-Chrattä hat folgenden Zweck:
Finanzielle Unterstützung von Bauernfamilien, die in Not geraten sind. Zum Beispiel durch Unfall, Krankheit, Todesfall, Unglücksfall, Unwetter, Agrarpolitische Auswirkungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Aufgaben

- Die Geschäftsführerin nimmt Gesuche auf Unterstützungen entgegen
- Finanzielle Zuwendungen werden von der Geschäftsführerin nach Abklärung direkt an die Gesuchsstellenden weitergeleitet
- Verwaltung von Spendengeldern
- Pflege eines Netzwerkes mit den kant. Bäuerinnen- und Landfrauenverbänden
- Kontakt mit den bäuerlichen Fachzeitschriften um Spendenaufrufe
- Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen und sozial engagierten Organisationen im ländlichen Raum
- Der Vorstand des Vereins Bäuerlicher Sorge-Chrattä arbeitet unentgeltlich

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Verlust

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Bäuerlichen Sorge-Chrattä können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundlagen und Ziele des Vereins unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

- 5.1 Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 5.3 Der Austritt kann jeweils durch Kündigung auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 5.4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

III. Organisation

6. Organe

6.1 Die Organe des Bäuerlichen Sorge-Chrattä sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt nach Möglichkeit im Anschluss an eine Tagung einer kantonalen Bäuerinnen- oder Landfrauenvereinigung.

7.2 Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, wenn darüber abgestimmt werden soll.

7.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Begehren des Vorstandes oder von 20 Prozent der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Diesem Begehren ist innert acht Wochen zu entsprechen.

7.4 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jede natürliche oder juristische Person verfügt über eine Stimme. Vorbehalten bleibt die Quorumsvorschrift für Statutenänderung gemäss Ziffer 13.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Bäuerlichen Sorge-Chrattä. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Vorstandspräsidentin oder deren Stellvertreterin einberufen und geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

9.2 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

9.3 Der Vorstand wählt eine Geschäftsführerin. Diese führt die Finanzverwaltung, insbesondere die Verteilung der Spendengelder.

10. Revisionsstelle

- 10.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Rechnungsrevisorin. Sie wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Die Rechnungsrevisorin erstattet der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

11. Mitgliederbeitrag und Haftung

- 11.1 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt max. Franken 100.--.
- 11.2 Es ist jährlich eine Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 11.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderungen

Die Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die geplante Änderung ist unter Vorlage des neuen Textes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.

13. Auflösung (neu, genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 5. März 2008)

Der Verein Bäuerlicher Sorge-Chrattä kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins Bäuerlicher Sorge-Chrattä muss das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person mit gleichartiger oder ähnlicher, gemeinnütziger Zwecksetzung fallen.

14. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 14.1 Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB).
- 14.2 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21. April 2006 in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Geschäftsführerin:

Berta Amgarten-Eberli

Anni Zraggen-Muheim